

# **BStGer BB.2025.105 vom 16. Februar 2026**

Bundesstrafgericht, 2026-02-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BB.2025.105](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2025.105)

FR: TPF BB.2025.105 du 16 février 2026

IT: TPF BB.2025.105 del 16 febbraio 2026

## **Regeste**

Beschlagnahme (Art. 263 ff. StPO)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Bundesanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts innert zehn Tagen Beschwerde erhoben werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO sowie Art. 396 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG; SR 173.71]).

### **E. 1.2**

Zur Beschwerde berechtigt ist jede Partei oder jeder andere Verfahrensteilnehmer mit einem rechtlich geschützten Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides (Art. 382 Abs. 1 i.V.m. Art. 105 Abs. 2 StPO). Hinsichtlich beschlagnahmter Gegenstände ist primär der Besitzer im Sinne von Art. 919 ff. ZGB unmittelbar betroffen und demgemäss legitimiert, Rechtsmittel zu ergreifen, unabhängig davon, ob er sich auf ein Besitzes- oder Eigentumsrecht beruft (HEIMGARTNER, Strafprozessuale Beschlagnahme, 2011, S. 368). Daraus folgt, dass der beschuldigte Inhaber (Besitzer oder Eigentümer) des beschlagnahmten Gegenstandes oder Vermögenswertes ohne Weiteres zur Erhebung der Beschwerde befugt ist, weil die Zwangsmassnahme in seine rechtlich geschützte Eigentumsgarantie eingreift. Dasselbe gilt für ihn, soweit er in seiner Wirtschaftsfreiheit tangiert ist (BOMMER/GOLDSCHMIED, Basler Kommentar, 3. Aufl. 2023, N. 70 zu Art. 263 StPO). Aus der Tatsache, dass aus der Beschlagnahme im Verlaufe des Verfahrens mittelbare rechtliche Nachteile resultieren können, kann jedoch kein diesbezügliches Rechtsschutzinteresse abgeleitet werden. Der beschuldigte ist demgemäss nicht per se legitimiert, Beschwerden gegen Beschlagnahmen zu führen. Dementsprechend sind auch Einwendungen von

- 4 -

Beschuldigten nicht zu hören, ein Dritter habe ein Eigentumsrecht an einem beschlagnahmten Gegenstand (HEIMGARTNER, a.a.O., S. 374).

Es obliegt der beschwerdeführenden Person ihre Beschwerdebefugnis darzulegen, sofern diese nicht offensichtlich ist (vgl. Art. 385 Abs. 1 StPO; BÄHLER, Basler Kommentar, 3. Aufl. 2023, N. 4 zu Art. 382 StPO).

### **E. 1.3**

Die Beschwerdeführerin äusserte sich in der Beschwerde nicht zu ihrer Beschwerdelegitimation. Sie führte jedoch aus, dass nicht sie, sondern C. Eigentümerin der beschlagnahmten Goldbarren sei (act. 1, S. 3). In ihrer Replik machte die Beschwerdeführerin geltend, sie habe ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung der Beschlagnahme, da sie im Falle einer Verurteilung schadenersatzpflichtig gegenüber der Eigentümerin der Goldbarren werde (act. 10, S. 2).

#### **E. 1.4**

Wie oben dargelegt, hat die beschuldigte Person nur dann ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung der Beschlagnahme, wenn sie Inhaberin des beschlagnahmten Gegenstandes oder Vermögenswertes ist. Die Beschwerdeführerin macht explizit geltend, nicht Eigentümerin der Goldbarren zu sein. Anhaltspunkte dafür, dass sie allenfalls Besitzerin des Goldes sein könnte, welches im Schlafzimmer der Mutter der Beschwerdeführerin in deren Wohnung gefunden worden ist, liegen keine vor, und derartiges wurde von der Beschwerdeführerin auch nicht geltend gemacht. Eine allfällige spätere Schadenersatzpflicht gegenüber C. stellt höchstens ein mittelbarer rechtlicher Nachteil dar, der kein Rechtsschutzinteresse an der Aufhebung der Beschlagnahme zu begründen vermag.

#### **E. 1.5**

Auf die Beschwerde ist daher mangels Legitimation nicht einzutreten.

#### **E. 2**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin die Kosten zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 1'000.– festzusetzen (Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und Art. 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 5 -